

Grafschaft Lingen seit 1863 der Magistrat in Lingen, für den-  
 jenigen der Grafschaft Bentheim seit kurzem das Konsistorium zu  
 Aurich. Die Freistellen der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft  
 werden auf Präsentation des Ausschusses derselben verliehen;  
 ebenso präsentieren der Ausschuß der Hildesheimischen Landschaft,  
 der Ausschuß der Hoya-Diepholziſchen Landschaft, das Landschaft-  
 liche Kollegium des Fürstentums Lüneburg und das Ostfriesische  
 Landschaftskollegium für die den bezüglichen Bezirken zuge-  
 wiesenen Stellen. Der Grundgedanke bei der Verleihung  
 und Beibehaltung dieser Präsentationsrechte, welche den Land-  
 schaften zugestanden sind, ist ja offenbar der, daß alle Bezirke  
 des vormaligen Königreiches Hannover gleichmäßig bei der  
 Verteilung der an der Georgia Augusta fundierten Benefizien  
 berücksichtigt und derselben der Charakter einer wirklichen  
 Landesuniversität für diesen Teil des deutschen Landes auf-  
 geprägt werden sollte. Die noch größere Dezentralisation,  
 welche innerhalb der einzelnen Landschaften bei der Verleihung  
 der Freistellen früher bestand und z. B. bei der Kalenberg-  
 Grubenhagenschen Landschaft die Errichtung einer 24. Stelle  
 nötig machte, als die Zahl der Mitglieder des großen Aus-  
 schusses derselben von 23 auf 24 stieg, hat im Allgemeinen  
 aufgehört, seit die Landschaften neue Verfassungen erhalten  
 haben. Nur in Einer Landschaft ist der im vorigen Jahr-  
 hundert eingeführte dezentralisierte Verleihungsmodus unver-  
 ändert beibehalten, nämlich in der Bremen-Berdenschen. Diese  
 Landschaft umfaßte zu der Zeit, als die Universität Göttingen  
 gegründet wurde, da damals der Stand der Prälaten bereits  
 ausgeschieden war, die Ritterschaft des Herzogtums Bremen,  
 die Bremenschen Städte Stade und Buxtehude und die Stände  
 des Herzogtums Verden (wiederum zerfallend in Ritterschaft  
 und Stadt Verden). Schon im Jahre 1735 wurde auf dem  
 am 12. März abgehaltenen Landtage der Herzogtümer Bremen-  
 Verden der Grundsatz angenommen, daß die einzelnen Stände  
 das Recht zur Präsentation für die dem Landtage zugewiesenen  
 Freistellen ausüben sollten nach Verhältnis ihrer Beiträge zu  
 den Unterhaltungskosten für die Universität, welche sich für  
 die gesamte Landschaft auf 2100 Thlr. beliefen. Derselbe